

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an begabte Studierende, die sich in besonderer Weise durch gesellschaftliches Engagement auszeichnen

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Stipendienstiftung)¹ vom 14. September 2005 in der Fassung vom 18.09.2018 hat der Vorstand der Stiftung am 17.12.2019 die nachfolgenden Richtlinien erlassen und am 11.02.2026 angepasst.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums
- § 3 Art und Dauer eines Stipendiums
- § 4 Förderkriterien
- § 5 Antragsvoraussetzungen
- § 6 Verfahren
- § 7 Informationspflichten
- § 8 Widerruf und Beendigung der Förderung
- § 9 Zuständigkeiten
- § 10 Überprüfung der Richtlinie
- § 11 Verbindlichkeit der Richtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien regeln gemäß der Satzung der Stipendienstiftung² die Vergabe von Stipendien (gem. § 2 Abs. 3 u. 4)

¹ im folgenden "Stipendienstiftung" oder "Stiftung" genannt

² im folgenden "Satzung" genannt

§ 2

Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Gefördert werden können Studierende, die an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz immatrikuliert sind.
- (2) Nicht förderfähig sind
 - a. Studierende, die bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes genannten Maßnahme oder Einrichtung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten; dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.
 - b. Personen, die nicht an einer rheinland-pfälzischen Hochschule studieren;
 - c. Personen, die ein gebührenfinanziertes Studienangebot wahrnehmen.

Eine Förderung, bei der der Schwerpunkt nicht auf der Begabungs- und Leistungsförderung liegt, was insbesondere bei der Finanzierung studienbezogener Auslandsaufenthalte, Mobilitätsmaßnahmen oder vergleichbarer Aufwendungen der Fall ist (z. B. Erasmus+, PROMOS, DAAD-Fahrtkostenzuschüsse oder Kurzstipendien für Praktika im Ausland), gilt nicht als begabungs- und leistungsabhängige Förderung im Sinne von Satz 1 Buchstabe a..

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 3

Art und Dauer des Stipendiums

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.
- (3) Das Stipendium wird für ein Jahr bewilligt. Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann ein erneuter Antrag gem. § 5 erfolgen.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (5) Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen wie z.B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Betreuung oder Pflege eines Familienangehörigen oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (6) Anträge nach § 3 Absatz 5 werden von der hochschuleigenen Vergabekommission entschieden und sind direkt dort einzureichen.

§ 4 Förderkriterien

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss eine grundsätzliche persönliche Förderfähigkeit nach den Vorgaben dieser Richtlinie nachweisen.

- (1) Diese grundsätzlichen Auswahlkriterien sind:

a. Für Studienanfänger insbesondere:

- die Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder
- die besondere Qualifikation, die zu einem Studium in dem jeweiligen Studiengang berechtigt oder
- die Studienleistungen eines ggf. vorausgegangenen Hochschulstudiums;

b. für bereits immatrikulierte Studierende:

- die bisher erbrachten Studienleistungen,
- für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

- (2) Sind die grundsätzlichen Auswahlkriterien erfüllt, so richtet sich das weitere Vergabeverfahren an gesellschaftlich besonders engagierte Studierende, insbesondere, wenn sie sich durch die Ausübung eines Ehrenamtes auszeichnen.

Auswahlkriterien zum gesellschaftlichen Engagement können zum Beispiel folgende geleistete Tätigkeiten sein:

1. Engagement an der Hochschule, z.B. Fachschaften, Studentisches Parlament, Studentische Projekte, sofern diese Tätigkeiten nicht vergütet werden;
2. Engagement außerhalb der Hochschule, z.B. dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von Verantwortung in Vereinen und Initiativen.

Eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 50 Euro monatlich ist unschädlich.

§5

Antragsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag hat zu enthalten:
 - a. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Din A4 Seite,
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf
 - c. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - d. Für Studierende bzw. StudienanfängerInnen im Masterstudiengang: Zeugnisse des ersten Hochschulabschlusses, der für das Masterstudium qualifiziert,
 - e. Für Studierende bzw. StudienanfängerInnen im Hauptstudium Diplom: ein Nachweis über die Vordiplomprüfung,
 - f. Immatrikulationsbescheinigung; Studienplatzbewerber reichen bitte unverzüglich einen Nachweis über die Einschreibung nach;
 - g. Für Studierende ab dem 2. Semester: Notenübersicht mit ECTS-Punkten,
 - h. Nachweise, die die in der Bewerbung gemachten Angaben zu den weiteren Auswahlkriterien belegen (z.B. gesellschaftliches Engagement, Familienpflichten etc.).

- (2) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bewerbungen in anderer Sprache ist eine Übersetzung eines beglaubigten Übersetzers beizufügen.

§6

Verfahren

- (1) Die Anträge sind an die jeweils hochschuleigene Vergabekommission zu adressieren.

- (2) Die jeweils hochschuleigene Vergabekommission schreibt aus, setzt die Fristen fest und entscheidet über die Vergabe auf Basis dieser Vergaberichtlinie.

- (3) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie einen Hinweis auf die Förderungshöchstdauer nach Regelstudienzeit sowie den Verlängerungsmöglichkeiten nach § 3 (5) und den in § 7 geregelten Informationspflichten.

- (4) Die Anzahl der Stipendiaten, die durch dieses Stipendium an den jeweiligen Hochschulen gefördert werden können, wird vom Vorstand der Stipendienstiftung festgelegt. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel können nicht in den anderen Förderlinien der Stipendienstiftung genutzt werden.

§7

Informationspflichten

Die Stipendiatin oder der Stipendiat informiert die jeweils hochschuleigene Vergabekommission unverzüglich über Unterbrechungen, Abbruch oder Beendigung des Studiums, über Förderungen von Dritter Seite und Nebentätigkeiten.

§8

Widerruf und Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang nicht der Erreichung des Studienziels dienlich ist.
- (2) Die hochschuleigene Vergabekommission fordert Leistungen auch rückwirkend zurück, wenn Informationspflichten nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, die bei Kenntnis zu einer anderen Vergabeentscheidung hätten führen können. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist zu hören.
- (3) Überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§9

Zuständigkeiten

- (1) Die Vergabe von Stipendien obliegt gemäß § 14 der Satzung der Stipendienstiftung den jeweiligen hochschuleigenen Vergabekommissionen.
- (2) Über Folgeanträge, (§§ 8, 3 Abs. 2), Verlängerung (§ 3 Abs. 4) und Aussetzung (§3 Abs. 5) entscheidet die hochschuleigene Vergabekommission.

§ 10

Überprüfung der Richtlinie

Diese Richtlinie soll den sich wandelnden Rahmenbedingungen angepasst und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

§ 11

Verbindlichkeit der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie wird den Hochschulen durch die Stipendienstiftung bekannt gegeben.
- (2) Diese Richtlinie wird Bestandteil des jährlichen Zuwendungsvertrages zwischen den Hochschulen und der Stipendienstiftung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Vorstand

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan